

Kurzarbeit in der Juristischen Methodenlehre, 18 Punkte

stud. iur. Sophia Mustafoska

Die Klausur ist in der Veranstaltung Juristische Methodenlehre im Wintersemester 2021/2022 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei PD Dr. Andreas Dieckmann, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Teil 1: Fragen und Definitionen

(2 Punkte je Antwort, insgesamt bis zu 20 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Nennen Sie die vier Methoden zur Auslegung eines Gesetzes!

Die Methoden sind die Auslegung nach dem Wortlaut und der Systematik sowie die historische und teleologische Auslegung.

2. Welche beiden Gegenstände hat die „juristische Methodenlehre“?

Die juristische Methodenlehre beinhaltet die Rechtsquellenlehre, also die Lehre über das geltende Recht, und die Rechtsanwendung.

3. Worin besteht nach der objektiven Theorie die Grenze für eine Gesetzesauslegung?

Die Grenze ergibt sich aus dem Wortlaut. Dieser grenzt den Diskursraum für die Gerechtigkeitsvorstellungen ab.

4. Was bedeutet es, wenn eine Rechtsnorm gegenüber einer anderen „subsidiär“ ist?

Eine Rechtsnorm ist gegenüber einer anderen subsidiär, wenn sie im Gegensatz zur anderen keine Anwendung findet.

5. Welche drei Eigenschaften weist nach der Ökonomischen Analyse des Rechts (ÖAR) der Modellmensch des „homo oeconomicus“ auf?

Der homo oeconomicus zeichnet sich durch Eigennutz, Rationalität und Materialismus aus.

6. Was versteht man unter „Urteilsheuristiken“ und „kognitiven Verzerrungen“?

Urteilsheuristiken sind gedankliche Abkürzungen zur Entscheidungsfindung. Kognitive Verzerrungen sind Denkmuster im Entscheidungsprozess, die von dem abweichen, was rational wäre.

7. Wodurch zeichnet sich der „Bestätigungsfehler“ („confirmation bias“) aus?

Der Mensch nimmt vor allem die Informationen wahr, die seine vorgefasste Meinung bestätigen.

8. Was versteht man unter einer „Antwortnorm“?

Eine Antwortnorm beantwortet, sofern der Tatbestand vorliegt, die Fallfrage selbst.

9. Was ist das Ziel der historischen Gesetzesauslegung und in welche drei Bereiche lässt sie sich dabei untergliedern?

Bei der historischen Gesetzesauslegung geht es darum, den allgemeinen Willen des historischen Gesetzgebers aufzufinden. Sie lässt sich in die historisch-soziologische, dogmengeschichtliche und in die konkret-historische Auslegung untergliedern.

10. Worin unterscheidet sich die analoge Anwendung einer Rechtsnorm von einer teleologischen Reduktion?

Bei der Analogie wird der Wortlaut auf Sinn und Zweck erweitert, während er bei der teleologischen Reduktion reduziert, also enger wird.

Teil 2: Gesetzesauslegung (insgesamt bis zu 80 Punkte)**Sachverhalt:**

Clyde (C) ist bzw. war begeisterter Motorradfahrer. Nach einem schweren Verkehrsunfall will er seine bisherige „Leidenschaft“ jedoch nicht mehr ausüben. Er beabsichtigt daher seine drei Motorräder zu verkaufen. Er hat auch schon für jedes Motorrad einen ganz bestimmten Käufer aus seinem Motorrad-Club vor Augen. Da er für etwaige Mängel seiner schon älteren Maschinen gegenüber den Käufern jedoch nicht haften will, plant er, in den drei Kaufverträgen eine Klausel aufzunehmen, wonach er als Verkäufer für Mängel der Kaufsache nicht einzustehen hat (Gewährleistungsausschluss).

Dementsprechend fügt er in den ersten schriftlichen Kaufvertrag über sein Motorrad der Marke Suzuki die Klausel über den Gewährleistungsausschluss ein. Bonnie (B) unterschreibt den ihr vorgelegten Kaufvertrag als Käuferin. Zum Verkauf der beiden anderen Motorräder kommt es nicht mehr und damit auch nicht zu der geplanten weiteren Verwendung der Klausel über den Gewährleistungsausschluss. Später stellt sich heraus, dass die Bremsen der Suzuki schon bei Übergabe (= Gefahrübergang) defekt waren.

Als B gegen C Gewährleistungsansprüche geltend macht, lehnt C das mit Verweis auf die im Kaufvertrag enthaltene Klausel über den Gewährleistungsausschluss ab. B ist der Auffassung, es handle sich bei der Klausel um eine AGB i.S.d. § 305 BGB, sodass sie der AGB-Kontrolle unterfalle. C ist dagegen der Ansicht, die Klausel über den Gewährleistungsausschluss sei schon deswegen keine AGB, weil er sie nur ein einziges Mal verwendet hat und er von Anfang an die Klausel nur gegenüber drei ganz bestimmten Käufern verwenden wollte. Um eine AGB zu sein, muss es sich also bei der Klausel um „eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung“ handeln.

Frage:

Legen Sie mithilfe der juristischen Methoden das Tatbestandsmerkmal in § 305 Abs. 1 S. 1 BGB „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen“ aus. Fällt auch die Klausel, die C in dem Kaufvertrag gegenüber B verwendet hat, darunter?

Hinweis:

§§ 305 Abs. 1, 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB sowie die Gesetzesmaterialien zu § 1 AGBGB aF = 305 BGB (Drucksache 7/3919) wurden abgedruckt.

BEARBEITUNG**Auslegungshypothese:**

Das Tatbestandsmerkmal in § 305 Abs. 1 S. 1 BGB „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen“ könnte auch bei Klauseln Anwendung finden, die für eine Vielzahl von Verträgen geplant waren, aber nur einmalig verwendet wurden.

A. Wortlaut

Zunächst ist fraglich, ob der Wortlaut für die Hypothese spräche. Dabei müsste zwischen der engen und der

weiten Wortlautauslegung differenziert werden. Nach der engen Wortlautauslegung müsste man einräumen, dass „eine Vielzahl von Verträgen“ bedeutet, dass mehrere Verträge vorliegen müssten, die auch Anwendung gefunden haben. Das hieße, dass Klauseln, die nur einmalig verwendet wurden, nicht vom Wortlaut erfasst sind. In einem weiten Sinne der Wortlautauslegung ließe sich allerdings behaupten, dass „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen“ meint, dass sie für eine Vielzahl an Verträgen gedacht und bestimmt waren. Dabei wäre es unerheblich, ob die Klauseln tatsächlich in vielen Verträgen Anwendungen gefunden haben. Relevant wäre lediglich, ob sie für diesen

Verwendungszweck bestimmt waren, also zuvor formuliert wurden. Daraus ergibt sich folgender möglicher Wortsinn: Vertragsbedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert, sofern der Verwender die Absicht hatte, sie in mehreren Verträgen zu inkludieren.

B. Systematik

In § 305 BGB ist geregelt, welche Klauseln als AGB gewertet werden. Doch auch § 310 BGB regelt den Anwendungsbereich von AGB, sodass dieser Aufschluss über die Bedeutung des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB geben kann. Nach § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB werden § 305c Abs. 2 BGB und §§ 306, 307-309 BGB auch auf Vertragsbedingungen angewandt, die nur für die einmalige Verwendung bestimmt waren. Voraussetzung ist allerdings, dass sie vorformuliert waren und der Verbraucher keinen Einfluss auf den Inhalt nehmen konnte. Hier lassen sich Parallelen auffinden. Nach dem möglichen Wortsinn ist die ausschlaggebende Bedingung, dass die AGB vorformuliert sind. Dies lässt sich hier systematisch wiederfinden. Wenn also die Normen der § 305c und §§ 306, 307-309 BGB, die die Anwendung und Inhaltskontrolle von AGB regeln auch auf Klauseln übertragbar sind, die zwar vorformuliert sind, aber nicht für eine Vielzahl von Verträgen gelten, ließe sich sagen, dass der § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Allgemeinen nicht vorsieht, dass die Klauseln innerhalb einer Vielzahl von Verträgen verwendet werden müssen. Dafür, dass die Vertragsbedingungen vielmehr davon geprägt sind, dass sie vorformuliert sind, spräche auch § 305 Abs. 1 S. 3 BGB. Demnach liegen AGB nicht vor, wenn sie zwischen den Parteien ausgehandelt wurden. Im Umkehrschluss heißt das, sie müssten zuvor durch den Verwender bestimmt worden sein. Nach der systematischen Auslegung würde es also genügen, dass eine Klausel vorformuliert wurde, um sie in den Vertrag als AGB aufzunehmen.

C. Historische Auslegung

Dem Willen des historischen Gesetzgebers lässt sich entnehmen, dass die Regelungen der AGB vorrangig den Verbraucher vor einseitig gestellten vorformulierten Vertragsbedingungen schützen sollen. Dennoch kristallisiert sich heraus, dass die Einseitigkeit charakteristisch für die AGB ist. Auch hier wird also deutlich, dass es ausschlaggebend ist, dass die AGB vorformuliert sind, also nicht zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt wurden. Gleichzeitig soll diesem Kriterium

laut Gesetzesentwurf von 1975 ein weiteres zur Seite gestellt werden (Vgl. Seite 16 Abs. 2). Demgemäß soll neben der Einseitigkeit auch die „Vielzahl“ bedeutend sein. Diese grenze die AGB von dem gewöhnlichen Einzelvertrag ab. Dabei werden mehrfach gedruckte AGB als Beispiel herangezogen, um zu untermauern, dass die Vervielfältigung der AGB in mehreren Verträgen ebenso ausschlaggebend ist wie die Einseitigkeit. Diese Auslegung betont demnach die Wichtigkeit der Vielzahl der Verträge, differenziert allerdings nicht, ob diese Verträge tatsächlich sein mussten oder ob es, wie nach der weiten Wortlautauslegung, genügt, dass die AGB zumindest für eine Vielzahl bestimmt war.

D. Teleologische Auslegung

Der Sinn und Zweck des § 305 Abs. 1 BGB ist es zwar, die Vertragsfreiheit zu wahren, aber auch gerechte Bedingungen für die Verwirklichung dessen zu schaffen, um den Verbraucher zu schützen. Diese Gefahr birgt sich vor allem darin, dass die Vertragsbedingungen vom Verwender einseitig gestellt wurden. Dabei handelt es sich meist um einen Unternehmer, der mehr Erfahrungen aufweist als ein Verbraucher, und damit den Vertrag zu seinen Gunsten gestalten könnte. Dadurch, dass die Definition von AGB eingegrenzt und bestimmt wird, kann der Verbraucher geschützt werden. Entscheidendes Kriterium ist dabei nicht die Einseitigkeit, diese ist vielmehr zu Gunsten des Verwenders, sondern die Vielzahl der Verträge. Diese kann nämlich gewährleisten, dass die AGB durch mehrfache Verwendung auch mehrfach und strenger kontrolliert werden. Auch steht der Verwender dabei unter einem höheren Druck, die AGB angemessen zu gestalten. Einer Vielzahl von Verbrauchern ist es zudem einfacher möglich, sich zusammen gegen eine ungerechte Klausel zu wehren, als einer Einzelperson. Die AGB müssten gleich angemessen wie ein normaler Vertrag sein. Es ließe sich sagen, dass man bei einem normalen Vertrag zwar allein ist, da aber durch das Aushandeln des Vertrages eine Mitbestimmung hat. Bei AGB müsste dies umgekehrt sein. Das heißt man hat bei den einseitig gestellten AGB kein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung, dafür aber den kollektiven Schutz. Würde man die „Vielzahl“ also nicht als ausschlaggebend erachten, stünde der Schutz des Verbrauchers im Ungleichgewicht, er hätte weder Mitbestimmungsrecht, noch den kollektiven Schutz. Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass die AGB zumindest für eine Vielzahl bestimmt waren, also die AGB

vom Verwender für mehrere Zwecke erstellt wurden. Dabei ließe sich argumentieren, dass der Verwender schon bei der Erstellung den Druck hatte, die AGB für eine Vielzahl von Verbrauchern angemessen zu gestalten, da er es als wahrscheinlich erachtete, dass diese mehrmals geprüft werden. Nach dieser Auslegung wäre die „Vielzahl“ also ausschlaggebend, was aber nicht voraussetzt, dass es sie tatsächlich geben muss. Sie muss aber zumindest geplant sein.

E. Auslegungsergebnis

1. Wortlaut

Der Wortlaut im weiten Sinne spricht dafür, dass AGB Vertragsbestandteil werden, auch wenn sie nicht einer Vielzahl von Verträgen Anwendung finden. Es genügt, wenn sie dazu bestimmt waren.

2. Systematik

Nach der systematischen Auslegung reicht es, wenn die AGB vorformuliert, also einseitig erstellt wurden. AGB, die nur einmalig verwendet wurden, sind davon ausgeschlossen.

3. Historische Auslegung

Anders als die Systematik betont die historische Auslegung die Wichtigkeit der Vielzahl. Es wird allerdings nicht deutlich, ob es diese Vielzahl tatsächlich geben muss oder ob die Intention dazu reicht.

4. Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung versucht das Gleichgewicht zwischen der Einseitigkeit und der Vielzahl herzustellen. Dabei kristallisiert sich heraus, dass die „Vielzahl“ vor allem in Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers gegeben sein sollte. Nach dem engen Wortlaut wäre dieser hier gegeben. Aber auch nach dem weiten Wortlaut könnte man einen Schutz feststellen, wenn der Verwender es zumindest beabsichtigt hat, die AGB für eine Vielzahl zu erstellen, dann aber abgeschwächer. Der teleologischen Auslegung wird in der Regel eine hohe Relevanz beigemessen.

Subsumtion:

Die historische und die teleologische Auslegung so-

wie die Systematik sprechen dafür, dass die Vielzahl ein Kriterium für die AGB sein muss. Dieser Auslegung ist zu folgen. Dabei ist zwischen tatsächlicher Vielzahl und der Intention zu differenzieren. Letztere fällt auch unter den Begriff der Vielzahl, sollte aber durch den geringeren Schutz die Ausnahme sein. Für den konkreten Falle hieße das, dass die Klausel des C für den Vertrag mehrerer Motorräder bestimmt war. Demnach fällt sie unter den weiten Wortlaut und wird somit den Anforderungen des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB gerecht. Die Klausel würde Bestandteil des Vertrages werden.

VOTUM

Teil 1 ist fehlerfrei und Teil 2 beinhaltet eine herausragende Gesetzesauslegung, weswegen die Klausur mit 18 Punkten bewertet wird.